

Tim Stähle

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

Tel 030/ 2800 950
Fax 030/ 2800 9515
Mobil 0179 / 29 63 002

www.tim-staehle.de
kanzlei@tim-staehle.de

Montag, 22. März 2021
TS

Klageverfahren des Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.

Verstoß gegen geltendes FFH-Recht: Betrieb der Berliner Wasserwerke Spandau, Friedrichshagen, Tiefwerder und Beelitzhof und Auswirkungen auf die Moore in den FFH-Gebieten „Spandauer Forst“, „Müggelspree-Müggelsee“ und „Grünwald“

Hier: Zusammenfassung des Klagebegehrens

Der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V. (nachfolgend: BLN) hat am Montag, den 22.03.2021, Klage beim Verwaltungsgericht Berlin eingelegt. Die Klage ist gerichtet auf den Schutz der Berliner Moore in den FFH-Gebieten „Spandauer Forst“, „Müggelspree-Müggelsee“ und „Grünwald.“

Es handelt sich um eine Untätigkeitsklage, die wir zugleich umfassend begründet haben. Der Klage ging ein Antrag auf Einschreiten voraus. Mit Schreiben vom 05.08.2020 hatte der BLN bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) beantragt, geeignete Maßnahmen gegenüber der Betreiberin der Berliner Wasserwerke Spandau, Friedrichshagen, Tiefwerder und Beelitzhof anzuordnen, um den fortwährenden Verstoß gegen geltendes FFH-Recht durch den Betrieb dieser Wasserwerke abzustellen. Die Problematik ist dem Land Berlin seit etlichen Jahren bekannt. Die Berliner Wasserbetriebe betreiben die Wasserwerke immer noch ohne förmliche Zulassung. Die erhebliche Verzögerung bei der Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren hat ihren Beitrag dazu geleistet, dass das geltende Recht immer noch nicht eingehalten wird. Für die gegenständlichen Wasserwerke Beelitzhof, Tiefwerder und Friedrichshagen ist festzustellen, dass seit Antragstellung im Jahr 1996 – d. h. seit einem Vierteljahrhundert (!) – noch nicht einmal die Antragsun-

terlagen vorliegen. Lediglich das Bewilligungsverfahren für das gegenständliche Wasserwerk Spandau befindet sich bereits „so weit“ im Verfahren, dass die Antragsunterlagen „nur noch“ zur vervollständigen sind.

Angesichts der sich zuspitzenden Lage im Hinblick auf die Trinkwasserförderung und der immer knapper werdenden Ressource Wasser besteht nicht nur betreffend die gegenständlichen Schutzgebiete und die dort vorhandenen Moore als gesetzlich geschützte Lebensraumtypen dringender Handlungsbedarf. Seit langem beklagen Naturwissenschaftler und Naturschützer die Auswirkungen dieser Grundwasserförderung auf die Wälder, Moore und Feuchtgebiete der Stadt sowie auf das benachbarte Umland. Dadurch sinken die Grundwasserstände kontinuierlich immer weiter ab, Moore und Feuchtgebiete fallen trocken, Wald und Bäume leiden stärker unter Wassermangelstress. Entlang der Gewässerufer kommt es durch die Förderung von Uferfiltrat zum Trockenfallen der landseitigen Ufer. Zugespitzt formuliert: Die Berliner Wasserversorgung beruht auf dem Raubbau an der Ressource Grundwasser.

Da SenUVK bis heute nicht mit konkreten inhaltlichen Maßnahmen auf unseren Antrag auf Einschreiten reagiert hat, war die Einreichung der Klage geboten. Die rechtliche Argumentation der Klage fassen wir nachfolgend kurz zusammen:

- Der Betrieb der o. g. und klagegegenständlichen Berliner Wasserwerke Spandau, Friedrichshagen, Tiefwerder und Beelitzhof erweist sich als ein Projekt im FFH-rechtlichen Sinne nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG.
- Diese Projekte bedürfen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Sie sind geeignet, die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Spandauer Forst“, „Müggelspree-Müggelsee“ und „Grunewald“ erheblich zu beeinträchtigen.
- Ohne den Beweis der Gebietsverträglichkeit liefernde FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der rechtlich einzig vertretbare Schluss, dass der Betrieb dieser streitgegenständlichen Wasserwerke gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG und damit gegen zwingendes Naturschutzrecht verstößt. Nach dieser Vorschrift ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.
- Konkret trägt der Betrieb der o. g. Berliner Wasserwerke zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete „Spandauer Forst“, „Müggelspree-Müggelsee“ und „Grunewald“ bei. Dies belegen ohne Wenn und Aber die fachlichen Erkenntnisse aus der „Managementplanung für Moore in Natura 2000-Gebieten im Land Berlin“, erstellt durch UBB Umweltvorhaben, Dr. Klaus Möller GmbH, in der Fassung vom März 2018.

- Insbesondere führt die mit dem Betrieb der Wasserwerke verbundene Grundwasserabsenkung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von in den FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen bzw. sie steht dem Schutzziel der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands entgegen. Es handelt sich um (Moor-)Lebensraumtypen wie die LRT 91D0, 91D1, 91D2, 3160 und 7140.
- In der Managementplanung geschilderte Entwicklungsszenarien, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder das Zuführen von Wasser in die betroffenen Moore können den Verstoß gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht beseitigen. Denn nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind allenfalls Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche den Eingriff selbst unter die Schwelle der Erheblichkeit senken. Die in der Managementplanung geschilderten Maßnahmen setzen indes nicht an der Quelle des Eingriffs an. Sie sind allenfalls Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen und bei § 34 Abs. 2 BNatSchG nach der höchstgerichtlichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen.
- Dieser Verstoß gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG bedingt die Pflicht der zuständigen Behörde und damit des beklagten Landes Berlin gegen den Betrieb der antragsgegenständlichen Wasserwerke einzuschreiten und rechtmäßige Zustände wiederherzustellen. Dies gilt ungeachtet laufender oder geplanter wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren. Aufgrund des Verstoßes gegen Unionsrecht besteht nach der Rechtsprechung des BVerwG eine Rechtspflicht des Landes Berlin einzuschreiten und die gegen Unionsrecht verstoßenden Zustände zu beenden. Insoweit ist das Ermessen auf Null reduziert.
- Der BLN kann als nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung den Verstoß gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG auf Basis des UmwRG rügen und das Einschreiten verlangen.
- Im Ergebnis fordert der BLN mit der Klage nichts anderes ein, als die Einhaltung und Umsetzung geltenden FFH-Rechts. Die Grundwasserbewilligungsverfahren für die Berliner Wasserwerke laufen seit 1996. D. h. ein Vierteljahrhundert ist verstrichen. Die Unterschutzstellung nach FFH-Recht erfolgte spätestens im Jahr 2007 durch die Meldung an die Kommission. Ein Ende der Bewilligungsverfahren ist nicht abzusehen. Der Zustand der Berliner Moore und Wälder in den Schutzgebieten verschlechtert sich immer weiter.

Die im BLN zusammengeschlossenen Berliner Naturschutzverbände möchten abschließend mit aller hier gebotenen Deutlichkeit betonen, dass es ihnen mit der Klage nicht darum geht, die Berliner Wasserversorgung stillzulegen. Vielmehr geht es ihnen einzig und allein um die Einhaltung geltenden Rechts und den Schutz und Erhalt der Berliner Wälder und Moore.

Wir wissen, dass es dafür noch immer genügend Spielräume gibt.

Im vergangenen Jahrzehnt hätte es genug Zeit und Möglichkeiten gegeben, die Situation zu entschärfen, z. B. durch die Verlagerung von Brunnengalerien in weniger empfindliche Bereiche, die verbindliche Festlegung von Grundwassermindestständen, die Wiedereröffnung des aus Kostengründen vorschnell geschlossenen Wasserwerks Johannisthal oder die Kooperation mit Wasserwerken aus dem Umland. All dies haben Politik, Verwaltung und BWB versäumt.

Darauf haben wir oft genug erfolglos hingewiesen. So bleibt als Ultima Ratio nur die Klage.

Mit freundlichen Grüßen

Stähle

Rechtsanwalt